

Hol dir dein Geld zurück!

Im Schnitt 1.674 € vom Finanzamt.





Name / Gemeinschaft / Gesellschaft

Vorname

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Anlage L

zur Einkommensteuererklärung

zur Feststellungserklärung

Bitte Anlage Corona-Hilfen beachten.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Art der Gewinnermittlung

50

Bitte 1, 2, 3, 4 oder 6 eintragen.

70

- 1 = § 4 Abs. 1 EStG
- 2 = freiwillige befristete Buchführung nach § 13a Abs. 2 EStG
- 3 = § 4 Abs. 3 EStG
- 4 = freiwillige befristete Einnahmenüberschussrechnung nach § 13a Abs. 2 EStG
- 6 = § 13a Abs. 3 bis 7 EStG

Gewinn

(ohne die Beträge in den Zeilen 34, 39 und 45; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)

Gewinn als Einzelunternehmer / der Gemeinschaft / der Gesellschaft

im Wirtschaftsjahr vom (Tag, Monat) - bis (Tag, Monat)

T T M M T T M M

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gesellschaft / Gemeinschaft

Ehefrau / Person B

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

Gewinn 2022 / 2023 (2023)

EUR

auf das Kalenderjahr 2023 entfallen:

10

EUR

11

EUR

Gewinn 2023 / 2024

EUR

auf das Kalenderjahr 2023 entfallen:

12

13

Gewinn nach § 13a EStG

Gewinn 2022 / 2023 (2023)

EUR

auf das Kalenderjahr 2023 entfallen:

73

74

Gewinn 2023 / 2024

EUR

auf das Kalenderjahr 2023 entfallen:

75

76

Gewinn laut gesonderter Feststellung

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

genaue Bezeichnung

Finanzamt

Steuernummer

EUR

32

Gewinn nach § 13a EStG

genaue Bezeichnung

Finanzamt

Steuernummer

EUR

34

Ehefrau / Person B

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

genaue Bezeichnung

Finanzamt

Steuernummer

EUR

33

Gewinn nach § 13a EStG

genaue Bezeichnung

Finanzamt

Steuernummer

EUR

35



Gewinn als Mitunternehmer

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

Gesellschaft Finanzamt

Steuernummer EUR 38

Gewinn nach § 13a EStG

Gesellschaft Finanzamt

Steuernummer EUR 36

Gewinn aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG

genaue Bezeichnung EUR

Ehefrau / Person B

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

Gesellschaft Finanzamt

Steuernummer EUR 39

Gewinn nach § 13a EStG

Gesellschaft Finanzamt

Steuernummer EUR 37

Gewinn aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG

genaue Bezeichnung EUR

In den Gewinnen des Kalenderjahres 2023 (Zeile 6 bis 21 und 23 bis 26) nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das **Teileinkünfteverfahren** gilt
14 EUR 15 EUR
In den Zeilen 6 bis 21 und 23 bis 26 enthaltene positive Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 4 UmwStG EUR

Ich beantrage für den in den Zeilen 6, 7, 11, 15, 19, 24 und 39 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2022 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt.
30 Anzahl der einzureichenden **Anlagen 34a**
31 Es wurden steuerfreie Sanierungserträge i. S. d. § 3a EStG erzielt. 1 = Ja 1 = Ja

Sonstiges

51

In den Zeilen 6 bis 27 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG
26 EUR 27 EUR

Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG

für die Wirtschaftsjahre 2023 / 2024 bis 2026 / 2027

Stellen Sie den Antrag und ermitteln Sie den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich, sind Sie auch für die Wirtschaftsjahre 2024 / 2025 bis 2026 / 2027 verpflichtet, den Gewinn in gleicher Weise zu ermitteln. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Besteuerung des Gewinns, der durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt wird, es sei denn, dass Sie vorher buchführungspflichtig werden.

33 Ich beantrage / Wir beantragen, den durch Betriebsvermögensvergleich ermittelten Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen. Aufzeichnung und Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelten Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen.

Veräußerungsgewinn

vor Abzug des Freibetrags bei Veräußerung / Aufgabe eines **ganzen Betriebs**, eines **Teilbetriebs** oder eines **ganzen Mitunternehmeranteils** (§§ 14, 16 EStG)

Veräußerungsgewinn, für den der **Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG** wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres **beantragt** wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

In Zeile 34 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

Auf den Veräußerungsgewinn laut Zeile 34 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen

Auf den Veräußerungsgewinn laut Zeile 34 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen

Veräußerungsgewinn laut Zeile 34, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

Veräußerungsgewinn(e), für den / die der **Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt** wird oder **nicht zu gewähren** ist

In Zeile 39 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) laut Zeile 39 wurde zumindest teilweise § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet.

Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) laut Zeile 39 wurde zumindest teilweise § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

In Zeile 39 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

In Zeile 43 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

Veräußerungsverlust nach den §§ 14, 16 EStG

In Zeile 45 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

Zu den Zeilen 34 bis 44:

Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (laut gesonderter Aufstellung).

Die Betriebsaufgabe erstreckt sich über mehr als ein Kalenderjahr.

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

	EUR										EUR									
34	18										19									
35	68										69									
36	57										58									
37	62										63									
38	70										71									
39	60										61									
40	36										37									
41	22										23									
42	72										73									
43	38										39									
44	40										41									
45	42										43									
46	44										45									
47																				
48																				

Die Angaben in den Zeilen 49 bis 104 sind für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in einer eigenen Anlage L zu machen.
Die Angaben in den Zeilen 49 bis 67 sind nicht erforderlich, wenn sie sich aus der Gewinnermittlung ergeben.

Flächen zu Beginn des Wirtschaftsjahres

Eigentümer / Nutzender

49

	Verausgabte / Vereinnahmte Pachtzinsen EUR	Landwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m ²)	Forstwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m ²)	Übrige Nutzungen (in ha / a / m ²)
50 Eigentumsflächen des Betriebsvermögens (ohne Flächen laut Zeile 51)		H A A R Q M	H A A R Q M	H A A R Q M
51 Hof- und Gebäudeflächen (ohne Grund und Boden für Wohngebäude)		+ H A A R Q M	+ H A A R Q M	+ H A A R Q M
52 In den Zeilen 50 und 51 nicht berücksichtigte zugepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen		+ H A A R Q M	+ H A A R Q M	+ H A A R Q M
53 Summe der Zeilen 50 bis 52		= H A A R Q M	= H A A R Q M	= H A A R Q M
54 In den Zeilen 50 bis 52 berücksichtigte verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen		- H A A R Q M	- H A A R Q M	- H A A R Q M
55 Selbstbewirtschaftete Flächen insgesamt (Zeile 53 abzüglich Zeile 54)		= H A A R Q M	= H A A R Q M	= H A A R Q M

56 Von der landwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 55) entfallen auf	Obstbau mit landwirtschaftlicher Unternutzung (in ha / a / m ²)	H A A R Q M	Almen und Hutungen (in ha / a / m ²)	H A A R Q M
--	---	-------------	--	-------------

Flächenveränderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres

	Landwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m ²)	Forstwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m ²)	Übrige Nutzungen (in ha / a / m ²)
57 Zugänge (Kauf, Zupachtung, unentgeltliche Überlassung)	H A A R Q M	H A A R Q M	H A A R Q M
58 Abgänge (Verkauf, Verpachtung, unentgeltliche Überlassung)	H A A R Q M	H A A R Q M	H A A R Q M

Betriebsverpachtung

59 Der Betrieb ist verpachtet seit dem T T M M J J J J

Veräußerung / Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern

60 Bei Veräußerung von Grundstücken: Gewinnübertragung nach §§ 6b, 6c EStG wird beantragt.

Veräußerung (Umfang des mitveräußerten Eigenjagdrechts / Aufwuchses auf und Anlagen in und auf dem Grund und Boden gesondert erläutern)

Katastermäßige Bezeichnung	Größe (in ha / a / m ²)	Tag der Veräußerung	Erlös EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskosten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR
61	H A A R Q M		, -	, -	, -
62	H A A R Q M		, -	, -	, -





Entnahme (z. B. durch Schenkung, Nutzungsänderung, Bau einer eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Wohnung)

	Katastermäßige Bezeichnung	Größe (in ha / a / m ²)	Tag der Entnahme	Entnahmewert EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskosten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR
63		H A A R Q M		,-	,-	,-
64		H A A R Q M		,-	,-	,-

Veräußerung / Entnahme von immateriellen Wirtschaftsgütern

	Bezeichnung des Lieferrechts	Menge mit Einheit	Tag der Veräußerung / Entnahme	Erlös / Entnahmewert	Entstandene Kosten	Anschaffungskosten (ggf. Wert nach § 55 EStG)
65				,-	,-	,-
66				,-	,-	,-
67	Veräußerung / Entnahme von Zahlungsansprüchen nach der GAP-Reform	Anzahl		,-	,-	,-

Tierhaltung

einschließlich Pensionstierhaltung und Lohnaufzucht (Bitte stets ausfüllen.)

Jahresdurchschnittsbestand im Wirtschaftsjahr 2023 / 2024 (2023)

Rindvieh

	Anzahl	VE gesamt
68 Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr einschließlich Mastkälber (0,3 VE)		
69 Jungvieh 1-2 Jahre (0,7 VE)		+
70 Zuchtbullen und Zugochsen (1,2 VE)		+
71 Masttiere (Mastrinder) – Mastdauer weniger als 1 Jahr – (1 VE)		+
72 Färsen älter als 2 Jahre (1 VE)		+
73 Kühe (1 VE)		+

Ziegen

74 Ziegen (0,08 VE)		+
---------------------	--	---

Pferde

75 unter 3 Jahre und Kleinpferde (0,7 VE)		+
76 3 Jahre alt und älter (1,1 VE)		+

Schafe

77 unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer (0,05 VE)		+
78 1 Jahr alt und älter (0,1 VE)		+

Schweine

79 Zuchtschweine (0,33 VE)		+
----------------------------	--	---

Kaninchen

80 Zucht- und Angorakaninchen (0,025 VE)		+
--	--	---

Geflügel

81 Legehennen (0,02 VE)		+
82 Legehennen aus zugekauften Junghennen (0,0183 VE)		+
83 Zuchtenten, Zuchtputen und Zuchtgänse (0,04 VE)		+

Sonstige (z. B. Damtiere, Alpakas, Lamas, Strauße)

84 Tierart:		+
-------------	--	---

Jahreserzeugung (verkauft oder verbraucht) im Wirtschaftsjahr 2023 / 2024 (2023)

Rindvieh

	Anzahl		VE gesamt
85 Masttiere – Mastdauer über 1 Jahr – (1 VE)		+	

Schweine

86 Leichte Ferkel bis etwa 12 kg (0,01 VE)		+	
87 Ferkel bis etwa 20 kg (0,02 VE)		+	
88 Schwere Ferkel und leichte Läufer bis etwa 30 kg (0,04 VE)		+	
89 Läufer bis etwa 45 kg (0,06 VE)		+	
90 Schwere Läufer bis etwa 60 kg (0,08 VE)		+	
91 Mastschweine (0,16 VE)		+	
92 Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg (0,12 VE)		+	

Die eingetragenen Tiere wurden zugekauft als:

Tierart:	Anzahl		VE gesamt
93		-	

Kaninchen

94 Mastkaninchen (0,0025 VE)		+	
------------------------------	--	---	--

Geflügel

95 Jungmasthühner – mehr als 6 Durchgänge je Jahr – (0,0013 VE)		+	
96 Jungmasthühner – bis zu 6 Durchgänge je Jahr –, Jungputen und -hennen (0,0017 VE)		+	
97 Mastputen aus zugekauften Jungputen (0,005 VE)		+	
98 Mastgänse, Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen (0,0067 VE)		+	

Mastenten

VE pro Stück	Anzahl		VE gesamt
99		+	
100 Summe der VE (Ergebnis der Zeilen 68 bis 99)		=	

Nur bei Pensionstierhaltung (z. B. Pferde, Rinder):

Tierart	Anzahl
101	
102	

Folgende in Zeile 100 enthaltene Vieheinheiten wurden im Wirtschaftsjahr 2023 / 2024 (2023) auf Tierhaltungsgemeinschaften nach § 51a BewG übertragen:

Tierhaltungsgemeinschaft, Steuernummer der Gesellschaft, Einheitswert-Aktenzeichen	Vieheinheiten
103 1	
104 2	

